

**Bericht über die
örtliche Prüfung der
Jahresrechnung
2008**

der

**Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Vorbemerkungen	5
1. Einführung	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Prüfungsumfang und -zeitraum	5
1.3. Prüfungsunterlagen	6
1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	6
2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	7
B. Prüfung der Haushaltssatzung auf Vollständigkeit und Richtigkeit	10
1. Haushaltssatzung	10
1.1. Haushaltsplanvolumina	10
1.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2008	10
2. Nachtragssatzung	11
2.1. Nachtragsplanvolumina	11
2.2. Zustandekommen der Nachtragssatzung 2008	11
C. Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit	12
1. Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung	12
2. Verwendung von EDV-Programmen	12
3. Jahresrechnung 2008	12
3.1. Aufstellung der Jahresrechnung	12
3.2. Übereinstimmung des kassenmäßigen Abschlusses mit den Sachbüchern und der Jahresübernahme	13
3.3. Kassenmäßiger Abschluss	13
3.4. Haushaltsrechnung	14
3.5. Vermögensrechnung	15
3.5.1. Allgemeines	15
3.5.2. Beteiligungen und Kapitaleinlagen	15
3.5.3. Forderungen aus Geldanlagen	16
3.5.4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	16
3.5.5. Rücklagen	17
3.6. Anlagen zur Jahresrechnung	17
4. Durchführung der Kassengeschäfte und Bildung von Kassenresten	17
4.1. Durchführung der Kassengeschäfte	17
4.2. Kassenreste	18
4.3. Kassenkredite	19
5. Erfassung und Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben	19
5.1. Abgrenzung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	19
5.2. Bruttoprinzip	19
5.3. Vorschüsse und Verwahrungen	20
5.4. Angemessenheit der Verfügungsmittel des Bürgermeisters	20

6.	Einzelprüfungen	20
6.1.	Prüfung der Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise	20
6.3.	Gewerbesteuern	21
6.4.	Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau	21
6.5.	Haushaltsreste	21
6.5.1.	Haushaltseinnahmereste	21
6.5.2.	Haushaltsausgabereste	22
6.5.3.	Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	22
D.	Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung	23
1.	Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes	23
2.	Haushaltsüberschreitungen	23
2.1.	Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen	23
2.2.	Deckungsgrundsätze	23
2.3.	Einzelfeststellungen	24
2.4.	Zwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO	25
E.	Bescheinigung und Schlussbemerkung	26
F.	Anlagenverzeichnis	28

Abkürzungsverzeichnis

e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
T€	Tausend Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
HH-Stelle	Haushaltsstelle
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung vom 26. März 2002, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005
KomKVO	Kommunalkassenverordnung vom 26. Januar 2005, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung vom 17. März 2006
PS	Prüfungsstandard
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005, vom 1. Juni 2006, vom 7. November 2008 und vom 29. Januar 2008
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
u. a.	unter anderem
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift

A. Vorbemerkungen

1. Einführung

1.1. Prüfungsauftrag

Herr Michael Jacobs, Bürgermeister der

Stadt Heidenau

- im Folgenden auch „Stadt“ oder „Stadtverwaltung“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 11. Juli 2008 beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 104 SächsGemO sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO für die Stadt Heidenau durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzung (Anlage 1), den kassenmäßigen Abschluss und das Ergebnis der Haushaltsrechnung (Anlage 2), die Gruppierungsübersicht (Anlage 3), die Vermögensrechnung (Anlage 4) sowie die Übersicht über die Rücklagen (Anlage 5) beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ (Anlage 6) maßgebend.

1.2. Prüfungsumfang und -zeitraum

Die örtliche Prüfung umfasste die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 18. September bis 24. September 2009 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Heidenau und in unserer Kanzlei durchgeführt.

1.3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2008:

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan
- Nachtragshaushaltssatzung inkl. Haushaltsplan
- Jahresrechnung inkl. kassenmäßigem Abschluss sowie Einzelrechnung des VwH und des VmH
- ShV
- Rechenschaftsbericht
- Vermögensrechnung, Vermögensübersicht
- Haushaltsquerschnitt
- Gruppierungsübersicht
- Sachkonten und Personenkonten für den VwH und VmH
- Sammelnachweise
- Kassenbelege

In Einzelfällen wurden darüber hinaus Aktenvorgänge der Ämter sowie Dienstanweisungen hinzugezogen.

1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Stadt besteht aus Heidenau, Mügeln, Gommern, Großsedlitz, Kleinsedlitz und Wölkau.

Die Stadt Heidenau ist Träger mehrerer Schulbildungs- und Kindertageseinrichtungen. U. a. werden die Abwasserbeseitigung, das Sportforum, das Friedhofswesen, die Freiwillige Feuerwehr Heidenau und die Stadtbibliothek als kostenrechnende Einrichtungen geführt. Die Stadt hat mit dem Albert-Schwarz-Bad, dem Max-Leupold-Stadion, der Kegelhalle und dem Radsportzentrum einen Betrieb gewerblicher Art.

Die Stadt ist Alleingesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH.

Über das Vermögen der ABS Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Industrieregion Pirna/Heidenau mbH, an der die Stadt unmittelbar zu 30% beteiligt war, wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 10. Juli 2006 das Gesamtvollstreckungsverfahren eingestellt. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte im Jahr 2008.

Darüber hinaus ist die Stadt Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
- Zweckverband Energie Ostsachsen
- Zweckverband „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“

Ferner bestehen mittelbare Beteiligungen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklagen zum 31. Dezember 2008 beträgt € 7.557.265,36. Darin enthalten sind die allgemeine Rücklage i. H. v. € 5.999.650,12 sowie zweckgebundene Rücklagen von € 1.557.615,24. Die allgemeine Rücklage lag damit deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestbestand von € 531.826,09 (Anlage 5).

Forderungen aus Geldanlagen (Fest-/Termingelder) bestanden zum 31. Dezember 2008 i. H. v. € 7.933.138,42.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum 31. Dezember 2008 insgesamt € 9.384.030,18. Im Haushaltsjahr 2008 wurden keine neuen Kredite aufgenommen, getilgt wurden € 714.380,11. Ein Kredit wurde umgeschuldet. Die Verschuldung je Einwohner am Jahresende beträgt € 565,37. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von € 605,86 um € 40,49 verringert.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2008 im Vergleich zum Jahr 2007 ist diesem Bericht als Anlage 3, Seite 2, beigefügt.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 76 Abs. 2 SächsGemO mit Schreiben vom 30. November 2007 vorgelegt.

Der Stadthaushalt wurde sorgfältig erarbeitet. Die Einnahmen wurden vorsichtig angesetzt.

Abweichungen der Jahresrechnung zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sind aus Anlage 3, Seite 1 ersichtlich.

Vorläufige Haushaltsführung

Bei der Prüfung der Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Nachtragssatzung

Verstöße gegen § 77 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung

Die Prüfung der Abwicklung der Jahresrechnung 2007 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2008 wurde fristgerecht aufgestellt; sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen.

Die Haushaltsrechnung ist ausgeglichen. Der VwH erzielte einen Überschuss von € 5.125.676,92, der dem VmH zugeführt wurde. Es wurden im Jahr 2008 Nettoinvestitionsmittel von € 4.449.599,78 erwirtschaftet. Im Berichtsjahr wurden insgesamt € 2.750.050,20 der allgemeinen Rücklage zugeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Zuführung in die zweckgebundene Rücklage Abwasserbeseitigung sowie in die Rücklage Stellplatzablöse i. H. v. insgesamt € 224.376,64. Der Bestand der Mindestrücklage i. H. v. € 531.826,09 ist ausreichend sichergestellt.

Ein Beteiligungsbericht wurde gemäß § 99 SächsGemO ordnungsgemäß erstellt.

Kasse

Hinsichtlich der Feststellungen zur Kassenprüfung verweisen wir auf den Bericht über die Kassenprüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2008.

Der Begriff der Kassenmittel bestimmt sich nach § 43 Nr. 6 sowie Nr. 7 KomKVO. Demnach sind die Bestände der Konten der Stadtkasse oder Sonderkasse mit Ausnahme der Geldanlagen (Nr. 10 der Anlage zur KomHVO) sowie die Bargeldbestände und Schecks den Kassenmitteln zuzurechnen. Die Kassenmittel bilden den Kassen-Istbestand. Der Barbestand einer Vorschusskasse (€ 80,00) sowie der Bank- bzw. Bargeldbestand des Albert-Schwarz-Bades (€ 59.925,70) wurden entgegen der o. g. Vorschriften nicht als Kassenbestand im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesen.

Einhaltung von Satzungen

Bei der Prüfung der Umsetzung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau vom 25. Oktober 2001, geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2004, wurde festgestellt, dass mehrfach die Peronalkosten nicht i. H. v. € 6,00 pro angefangene halbe Stunde, sondern jeweils pro Stunde abgerechnet wurden.

Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise

Es werden Bestandsverzeichnisse zum 31. Dezember 2008 und Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen gemäß §§ 39 und 40 KomHVO geführt. Die Vermögensübersicht ist der Jahresrechnung als Anlage beigelegt.

In der Anlagenbuchhaltung des Jahres 2008 werden diverse Zu- und Abgänge aufgrund der Neubewertung der Anlagengüter nach doppelischen Grundsätzen ausgewiesen.

Ein kamerales Anlagevermögen wird bis zur Eröffnungsbilanz mit den neu bewerteten Vermögensgegenständen geführt.

Einzelprüfungen

Die Beitreibung der Kasseneinnahmereste wird seit dem Jahr 2009 angemessen verfolgt.

Das Bruttoprinzip gemäß § 7 Abs. 2 KomHVO wurde eingehalten.

Bei der Prüfung der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum VwH und VmH haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung von Gewerbesteueranlagen haben wir keine Beanstandungen festgestellt.

Für kostenrechnende Einrichtungen gilt das Buchungsprinzip der wirtschaftlichen Verursachung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in der Stadtbibliothek die Unterhaltsreinigung Dezember 2007 entgegen der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr 2008 und die Unterhaltsreinigung Dezember 2008 im Haushaltsjahr 2009 erfasst wurde. Darüber hinaus wurden mehrere Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Heidenau, welche im Jahr 2007 erbracht wurden, erst im Jahr 2008 in Rechnung gestellt und sind somit nicht in der Jahresrechnung 2007 enthalten.

Die Bildung der Haushaltsreste ist nicht zu beanstanden.

Haushaltsüberschreitungen

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung der Haushaltsüberschreitungen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

B. Prüfung der Haushaltssatzung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

1. Haushaltssatzung

1.1. Haushaltsplanvolumina

Die Haushaltssatzung ist als Anlage 1, Seite 1, unserem Bericht beigelegt.

1.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2008

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung im Heidenauer Journal	26.10.2007
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	07.11. - 15.11.2007
Beschluss der Haushaltssatzung	29.11.2007
Anzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz	30.11.2007
Genehmigung des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz	18.01.2008
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der Auslegung der Haushaltssatzung im Heidenauer Journal	01.02.2008
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung	06.02. - 12.02.2008

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte fristgerecht.

Bis zum Ablauf der Auslegung der Haushaltssatzung (12. Februar 2008) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf die Stadt nur Ausgaben tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

2. Nachtragssatzung

2.1. Nachtragsplanvolumina

Gemäß § 77 SächsGemO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben oder Investitionen in erheblichen Umfang erforderlich werden oder sich der Stellenplan ändert.

Als Folge der Haushaltswahrheit ist eine Nachtragssatzung auch für Mehrausgaben in erheblichem Umfang zu erlassen, für die Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Nachtragssatzung wurde von der Stadt ausschließlich aufgrund der erforderlichen Änderung des Stellenplans erstellt. Die erste Nachtragssatzung 2008 ist als Anlage 1, Seite 2, diesem Bericht beigelegt.

2.2. Zustandekommen der Nachtragssatzung 2008

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung im Heidenauer Journal	25.04.2008
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung	05.05. - 14.05.2008
Beschluss der 1. Nachtragssatzung	29.05.2008
Anzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz	03.06.2008
Schreiben des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz	09.07.2008
Öffentliche Bekanntmachung im Heidenauer Journal	01.08.2008
Öffentliche Auslegung der 1. Nachtragssatzung	06.08. - 12.08.2008

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die eine weitere Nachtragssatzung erfordert hätten.

C. Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

1. Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung

Gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO hat der Stadtrat die Jahresrechnung, in den Fällen des § 104 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung, spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Stadtrat hat gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 (mit Beschluss Nr. 117/2008) die Jahresrechnung 2007 festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Februar 2009 mitgeteilt und im Heidenauer Journal vom 16. Januar 2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 21. bis 29. Januar 2009 öffentlich ausgelegt.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2. Verwendung von EDV-Programmen

Die Rechnungslegung für den Haushalt erfolgt mit Hilfe des Programms SASKIA.de-HKR mit dem Programmteil „Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen und Veranlagung“, Version 3.1, der Firma SASKIA Informations-Systeme GmbH, Chemnitz.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung hat das Programm gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO geprüft und mit Zulassungsurkunde vom 13. September 2004 zertifiziert. Die Zulassung des Programms endete am 12. September 2006. Eine Folgeversionsprüfung wurde beantragt; der Programmeinsatz von SASKIA.de-HKR, Version 3.1, wird somit weiterhin geduldet.

Es liegt eine Dienstanweisung der Stadt Heidenau zum Datenschutz und EDV-Einsatz vom 27. Oktober 1995 vor (§ 6 Abs. 2 KomKVO).

Updates sowie erforderliche Wartungen sind sichergestellt.

Für die laufende Verwaltung werden ferner in den Räumen der Stadtverwaltung Heidenau übliche Schreib- und Rechenprogramme verwendet.

3. Jahresrechnung 2008

3.1. Aufstellung der Jahresrechnung

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Jahresrechnung wurde unter dem Datum vom 25. Juni 2009 ordnungsgemäß aufgestellt. Die erforderlichen Anlagen (§ 41 Abs. 2 KomHVO) sind beigelegt. Die Angaben der Vermögensübersicht sind als Anlage zur Jahresrechnung enthalten.

3.2. Übereinstimmung des kassenmäßigen Abschlusses mit den Sachbüchern und der Jahresübernahme

Der kassenmäßige Abschluss stimmt mit den Abschlusszahlen der Sachbücher überein.

Die Vorjahresergebnisse, die in die Rechnung des Jahres 2008 hineingreifen (buchmäßiger Kassenbestand, Kassen- und Haushaltsreste), wurden richtig übernommen.

3.3. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde am 25. Juni 2009 erstellt (Anlage 2, Seite 1).

Die Bücher wurden zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

Der Abschluss enthält gemäß § 42 KomHVO die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben sowie die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den VwH und den VmH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Ferner wird entsprechend der o. g. Vorschrift der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben als buchmäßiger Kassenbestand ausgewiesen.

Dieser entwickelte sich wie folgt:

		<u>Ist</u> €	<u>Saldo</u> €
<u>VwH</u>	Einnahmen	30.113.292,95	
	Ausgaben	<u>29.972.336,85</u>	
			140.956,10
<u>VmH</u>	Einnahmen	13.227.160,31	
	Ausgaben	<u>14.267.313,28</u>	
			-1.040.152,97
<u>ShV</u>	Kassenbestand zum 01.01.2008	359.139,53	
	Einnahmen	22.168.576,64	
	Ausgaben	<u>20.207.856,42</u>	
			<u>2.319.859,75</u>
	Buchmäßiger Kassenbestand		<u><u>1.420.662,88</u></u>

Der buchmäßige Kassenbestand i. H. v. € 1.420.662,88 stimmt unter Berücksichtigung eines Schwebepostens i. H. v. € 191.156,28 mit dem tatsächlichen Kassenbestand der Bankkonten und der Barkasse zum 31. Dezember 2008 überein.

Er setzt sich laut Kontoauszügen und Kassenblatt zum 31. Dezember 2008 wie folgt zusammen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden # 3000016243	€ 1.178.257,01
Deutsche Kreditbank AG # 1208941	€ 25.176,49
Commerzbank # 800084600	€ 23.580,65
Stadtkasse	€ 2.492,45
Schwebeposten	€ 191.156,28
	<u>€ 1.420.662,88</u>

Der Begriff der Kassenmittel bestimmt sich nach § 43 Nr. 6 sowie Nr. 7 KomKVO. Demnach sind die Bestände der Konten der Stadtkasse oder Sonderkasse mit Ausnahme der Geldanlagen (Nr. 10 der Anlage zur KomHVO) sowie die Bargeldbestände und Schecks den Kassenmitteln zuzurechnen. Die Kassenmittel bilden den Kassen-Istbestand.

Bargeldbestände waren zum 31. Dezember 2008 neben der o. a. Stadtkasse jedoch für den Handvorschuss im Amt Schule und Familie (Hausmeister) i. H. v. € 80,00 vorhanden.

Darüber hinaus wurden auf die Technische Dienste Heidenau GmbH die Betriebs- und Kassenführung des Albert-Schwarz-Bades übertragen (§ 87 SächsGemO).

Der Barbestand der Vorschusskasse (€ 80,00) sowie der Bank- bzw. Bargeldbestand des Albert-Schwarz-Bades (€ 59.925,70) wurden entgegen der o. g. Vorschriften nicht als Kassenbestand im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesen.

3.4. Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplans.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 KomHVO sind den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wurde gemäß § 43 KomHVO und entsprechend dem verbindlichen Muster (Anlage 17 zur VwV Gliederung und Gruppierung) richtig entwickelt.

Die Gegenüberstellung der über- und außerplanmäßig bewilligten und der nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben ist erfolgt.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung haben wir als Anlage 2, Seite 2, diesem Bericht beigelegt.

Die bereinigten Soll-Einnahmen entsprechen den bereinigten Soll-Ausgaben. Die Jahresrechnung ist ausgeglichen.

Im Ergebnis der Haushaltsrechnung wurden € 2.750.050,20 erwirtschaftet. Diese wurden ordnungsgemäß der allgemeinen Rücklage zugeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Zuführung in die zweckgebundene Rücklage Abwasserbeseitigung i. H. v. € 204.776,64 sowie in die zweckgebundene Rücklage Stellplatzablässe i. H. v. € 19.600,00.

Die Zuführung des VwH an den VmH sollte gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten, die Belastungen aus im VmH veran-

schlagten kreditähnlichen Geschäften und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Da im Haushaltsjahr 2008 Kredite i. H. v. € 676.077,14 ordentlich getilgt wurden und keine Kreditbeschaffungskosten anfielen, überstieg die Zuführung des VwH an den VmH i. H. v. € 5.125.676,92 die geforderte Mindestzuführung um € 4.449.599,78 (Nettoinvestitionsmittel). Somit werden 65,54% der Ausgaben des VmH – mit Ausnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Tilgung, der Umschuldung sowie der Zuführung zur Rücklage – durch die Einnahmen im VwH erwirtschaftet.

3.5. Vermögensrechnung

3.5.1. Allgemeines

Gemäß § 45 Abs. 1 KomHVO sind in der Vermögensrechnung Beteiligungen, Wertpapiere, Forderungen aus Darlehen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, das von der Stadt in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital, Forderungen aus Geldanlagen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie Rücklagen jeweils mit ihrem Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Bezüglich der Vermögensrechnung wird auf Anlage 4 verwiesen.

In der Vermögensrechnung sind die in § 45 Abs. 1 KomHVO genannten Bestandteile dargestellt.

3.5.2. Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Beteiligungen und Kapitaleinlagen der Stadt in Gesellschaften und Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (vgl. Ausführungen unter A.1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse) wurden mit ihrem Stand zum 1. Januar bzw. zum 31. Dezember 2008 in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Beteiligungsbericht

Gemäß § 99 SächsGemO hat die Stadt dem Stadtrat zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsbericht). Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beteiligungsübersicht (Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstands und -zwecks, des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils)
- Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und dem Unternehmen
- Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gesamtbildes

Für bestehende Mitgliedschaften in Zweckverbänden sind diese Angaben auch vorzunehmen und zusammen mit deren Beteiligungsberichten als Anlage dem Beteiligungsbericht beizufügen. Für jedes Unternehmen, an dem die Stadt zu mindestens fünf Prozent beteiligt ist, sollten weitere Angaben gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO aufgenommen werden.

Für das Jahr 2008 hat die Stadt einen ordnungsgemäßen Beteiligungsbericht mit Stand zum 31. Dezember 2007 erstellt. Dieser wurde dem Stadtrat in der Sitzung vom 27. November 2008 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht wurde gemäß § 99 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 1. Dezember bis 9. Dezember 2008 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Heidenauer Journal vom 21. November 2008 ortsüblich bekannt gemacht.

3.5.3. Forderungen aus Geldanlagen

An Forderungen aus Geldanlagen bestanden zum 31. Dezember 2008 insgesamt € 7.933.138,42. Diese werden durch entsprechende Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen. Es wurde insgesamt eine Zuführung i. H. v. € 1.058.413,63 im Berichtsjahr vorgenommen.

3.5.4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind als Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Zum 31. Dezember 2008 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i. H. v. € 9.384.030,18. Dieser Bestand wird durch entsprechende Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31. Dezember 2008 nicht. Bürgschaften bestanden zum 31. Dezember 2008 i. H. v. € 1.246.955,31. Diese wurden für die Technische Dienste Heidenau GmbH zur Errichtung des Heizhauses Böhmischer Weg übernommen (Stadtratsbeschluss Nr. 208/1997).

Im Haushaltsjahr konnten € 714.380,11, davon außerordentlich € 38.302,97, getilgt werden. Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Ein Kredit wurde i. H. v. € 1.000.000,00 umgeschuldet.

Die Verschuldung je Einwohner am Jahresende beträgt € 565,37. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von € 605,86 um € 40,49 verringert. Damit liegt die Verschuldung der Stadt unter dem Richtwert für die Verschuldung des Kernhaushalts gemäß der Vorgabe in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft von € 850,00 pro Einwohner.

3.5.5. Rücklagen

Rücklagen sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 KomKVO mit ihrem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Der Ausweis in der Vermögensrechnung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen ist als Anlage 5 beigefügt.

Der Bestand der Rücklagen zum 31. Dezember 2008 beträgt € 7.557.265,36. Darin enthalten ist die allgemeine Rücklage i. H. v. € 5.999.650,12 sowie eine zweckgebundene Rücklage Abwasserbeseitigung i. H. v. € 1.529.615,24 und eine zweckgebundene Rücklage Stellplatzablöse i. H. v. € 28.000,00.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden der allgemeinen Rücklage aus dem VmH insgesamt € 2.750.050,20 zugeführt. Den zweckgebundenen Rücklagen wurde insgesamt € 224.376,64 (davon Abwasserbeseitigung € 204.776,64, davon Stellplatzablöse € 19.600,00) zugeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 KomHVO muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2,0% der Ausgaben des VwH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Dieser Mindestbestand i. H. v. € 531.826,09 konnte ausreichend gesichert werden.

3.6. Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung ist gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 46 KomHVO ein Rechnungsquerschnitt (Haushaltsquerschnitt) und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beigefügt. Der zusammenfassende Nachweis der Anlagegüter der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht) wird als Anlage zur Jahresrechnung dargestellt.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 46 Abs. 3 KomHVO insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

4. Durchführung der Kassengeschäfte und Bildung von Kassenresten

4.1. Durchführung der Kassengeschäfte

Hinsichtlich der Feststellungen zur Kassenprüfung verweisen wir auf den Bericht über die Kassenprüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2008.

Der nach § 16 Abs. 1 KomPrüfVO zu fertigende Bericht wurde dem Bürgermeister vorgelegt.

4.2. Kassenreste

Die Kassenreste entwickelten sich wie folgt:

	<u>Kassenrest zum 01.01.2008</u>		<u>Zu-/Abgänge 2008</u>		<u>Kassenrest zum 31.12.2008</u>
	€		€		€
<u>Kasseneinnahmereste</u>					
VwH	1.160.424,41	A	-143.266,52		1.017.157,89
VmH	484.348,67	A	-148.732,69		335.615,98
					<u>1.352.773,87</u>
<u>Kassenausgabereste</u>					
VwH	215.999,20	A	-100.745,79		115.253,41
VmH	21.492,66	A	-21.393,89		98,77
					<u>115.352,18</u>

Die Beitreibung der Kasseneinnahmereste wird seit dem Jahr 2009 angemessen verfolgt. Es wird auf die Ausführungen des Berichts über die Kassenprüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2008 verwiesen.

Die Kassenreste wurden auf ihre Kassenwirksamkeit im Folgejahr geprüft.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Kassenreste der Haushaltsstellen: 1.4684.1100.00.000, Belegnr. A2000032, 1.2111.1400.00.000, Belegnr. A5000003, 1.2113.1511.00.000, Belegnr. A5000006 sowie Belegnr. A7000003 haben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Beitreibung ergeben.

Im Rahmen der Prüfung haben wir Kassenreste auf den Haushaltsstellen 1.5800.1502.00.000, Belegnr. A6000002 i. H. v. € 1.032,40 (Kassenrest seit dem Jahr 2006) und 1.6700.1500.00.000, Belegnr. A5000013 i. H. v. € 1.815,11 (Kassenrest seit dem Jahr 2005) festgestellt, welche nicht mehr nachverfolgt werden. Auskunftsgemäß sind diese niederzuschlagen. Bisher ist dies noch nicht erfolgt.

Für kostenrechnende Einrichtungen gilt das Buchungsprinzip der wirtschaftlichen Verursachung. Der Ausweis von Kassenresten ist daher vorzunehmen, wenn die Ausgaben dem alten Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnen sind und die Zahlungen im neuen Haushaltsjahr erfolgen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in der Stadtbibliothek die Unterhaltsreinigung Dezember 2007 entgegen der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr 2008 und die Unterhaltsreinigung Dezember 2008 im Haushaltsjahr 2009 erfasst wurde.

Darüber hinaus wurden mehrere Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Heidenau, welche im Jahr 2007 erbracht wurden, erst im Jahr 2008 in Rechnung gestellt und sind somit nicht in der Jahresrechnung 2007 enthalten.

Diese Berücksichtigung von Ausgaben und Einnahmen nach dem Fälligkeitsprinzip wurde auskunftsgemäß aufgrund der Verwaltungsvereinfachung gewählt. Für Kalkulationen werden die Kosten und Leistungen nach dem Verursachungsprinzip aufgearbeitet.

4.3. Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Kassenkredite aufnehmen. Im Rahmen der Haushaltssatzung legt der Stadtrat eine bindende Obergrenze fest, die nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus bestimmt § 18 Abs. 3 KomKVO, dass die Stadtkasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen hat, wenn der Kassenbestand vorübergehend durch Kassenkredite verstärkt werden muss.

Laut Haushaltssatzung für das Jahr 2008 durfte die Stadt Kassenkredite bis zu T€ 2.400,00 in Anspruch nehmen. Tatsächlich war die Aufnahme von Kassenkrediten nicht erforderlich.

5. Erfassung und Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben

5.1. Abgrenzung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die zur Jahresrechnung gehörenden Einnahmen und Ausgaben wurden erfasst. Sie sind – soweit im Rahmen der Prüfung festgestellt – bei der zutreffenden Haushaltsstelle nachgewiesen; die Zuordnung von Ausgaben zum VwH bzw. VmH wurde richtig vorgenommen.

Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen sind im VmH auszuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand mehr als € 410,00 netto betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand € 410,00 nicht, so sind sie dem VmH zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der o. g. Grenze liegt. Ausgaben für die notwendige Erstausrüstung sollten grundsätzlich dem VmH zugeordnet werden.

In der stichprobenartigen Prüfung von Einzelbelegen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Hinsichtlich einer Auszahlung für einen PC (Haushaltsstelle 2.0600.9350.00.001: Beleg-Nr. A8000016 über Ausgaben für einen Espresso E5625 (Messegerät)) in Höhe von brutto € 373,66 wurde uns mitgeteilt, dass es sich um ein Peripheriegerät handelt und die Ausgaben für Sachgesamtheit € 410,00 netto übersteigen.

5.2. Bruttoprinzip

Gemäß § 7 Abs. 2 KomHVO sind die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

5.3. Vorschüsse und Verwahrungen

Durchlaufende Gelder und fremde Mittel gemäß § 13 KomHVO, die in § 33 KomHVO genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken, werden als Vorschüsse und Verwahrungen über das ShV abgewickelt.

Im ShV wird ein Kasseneinnahmerest für den bestehenden Handvorschuss des Hausmeisters der Stadt ausgewiesen, so dass diese Barmittel i. H. v. € 80,00 nicht im kassenmäßigen Abschluss als Kassenbestand ausgewiesen werden. Ebenfalls nicht im Kassenbestand, aber im ShV ausgewiesen, ist der Bank- und Kassenbestand des Albert- Schwarz-Bades i. H. v. € 59.925,70. Es sei auf die Ausführungen im Teil C Punkt 3.3. verwiesen.

5.4. Angemessenheit der Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit der Verfügungsmittel des Bürgermeisters geprüft.

Der Sächsische Rechnungshof sieht einen Ansatz von 30 bis 60 Cent pro Einwohner oder alternativ 0,05% der im VwH veranschlagten Ausgaben als angemessen und sachgerecht an.

Bei den in der Stadt für Verfügungsmittel und Repräsentationen veranschlagten Ausgaben i. H. v. insgesamt € 4.770,00 ergibt sich pro Einwohner eine Veranschlagung i. H. v. € 0,29. Bei der alternativen Berechnung (0,05 % der Ausgaben des VwH) ergibt sich ein maximaler Ansatz i. H. v. € 13.708,00.

Die Verfügungsmittel wurden gemäß der Vorgabe des Rechnungshofes angesetzt.

6. Einzelprüfungen

6.1. Prüfung der Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise

Grundsätzlich sind gemäß § 39 KomHVO Bestandsverzeichnisse über bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie über grundstücksgleiche Rechte zu führen. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Soweit sich der Bestand aus Anlagennachweisen für kostenrechnende Einrichtungen gemäß § 40 KomHVO ergibt, brauchen Bestandsverzeichnisse nicht geführt zu werden.

Zugänge zum Anlagevermögen sind im Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung in Höhe des Bruttowertes zu erfassen. In den Anlagennachweisen sind neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

Zur vollständigen Erfassung der Verzeichnisse sind bei Abgängen Abgangsprotokolle bzw. Verschrottungsprotokolle erforderlich.

Es werden Bestandsverzeichnisse zum 31. Dezember 2008 und Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen gemäß §§ 39 und 40 KomHVO geführt. Die Vermögensübersicht ist der Jahresrechnung als Anlage beigelegt.

Es liegt eine Dienstanweisung für bewegliches und unbewegliches Inventurwesen der Stadt Heidenau vom 10. Februar 1992 sowie eine Festlegung des Bürgermeisters zur Anlagenbuchhaltung vom 3. Juli 2007 vor. Auskunftsgemäß wurde die Dienstanweisung im Rahmen der Einführung der Doppik vollständig überarbeitet.

In der Anlagenbuchhaltung des Jahres 2008 werden diverse Zu- und Abgänge aufgrund der Neubewertung der Anlagegüter nach doppelischen Grundsätzen ausgewiesen.

Ein kamerales Anlagevermögen wird bis zur Eröffnungsbilanz mit den neu bewerteten Vermögensgegenständen geführt.

Eine Prüfung haben wir nicht vorgenommen.

6.3. Gewerbesteuern

Die Akten sind im Bereich der Gewerbesteuerveranlagung vollständig abgelegt.

Die rechtmäßige Veranlagung der Gewerbesteuer wurde stichprobenartig anhand von einem Gewerbesteuerpflichtigen geprüft. Grundlage für die Veranlagung ist die Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag durch das Finanzamt. Der Hebesatz i. H. v. 400 % wurde korrekt angewandt. Den Einnahmen aus Gewerbesteuern liegen Annahmeanordnungen zugrunde.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.4. Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

Die Umsetzung von Satzungen wurde stichprobenartig anhand der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau vom 25. Oktober 2001, geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2004, geprüft.

Es wurde festgestellt, dass mehrfach (beispielsweise: Gebührenbescheid 40 und 41/ 2008) bei den Personalkosten nicht berücksichtigt wurde, dass der Auslagenersatz i. H. v. € 6,00 pro angefangene halbe Stunde abzurechnen ist. Es erfolgte vielmehr eine Abrechnung i. H. v. € 6,00 pro Stunde. Somit wurde insgesamt zu wenig abrechnet.

6.5. Haushaltsreste

6.5.1. Haushaltseinnahmereste

Verwaltungshaushalt

Im VwH durften und wurden im Berichtsjahr keine Haushaltsreste gebildet.

Vermögenshaushalt

Nach § 43 Abs. 2 KomHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.

Im VmH wurde stichprobenartig der Haushaltseinnahmerest bei der Haushaltsstelle 2.2251.3610.00.001, Sanierung Mittelschule "Johann Wolfgang v. Goethe" geprüft.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.5.2. Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt

Bei mehreren Haushaltsstellen wurden im Haushaltsjahr 2008 Haushaltsausgabereste von insgesamt € 401.238,10 gebildet. Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO sind Ausgabeansätze übertragbar und bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Bei unserer stichprobenartigen Prüfung der Haushaltsausgabereste bei der Haushaltsstelle 1.0220.5620.00.000 i. H. v. € 14.690,00 sowie bei der Haushaltsstelle 1.0630.6550.00.000 i. H. v. € 10.000,00 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Vermögenshaushalt

Bei zahlreichen Haushaltsstellen werden in der Jahresrechnung 2008 Haushaltsausgabereste von insgesamt € 2.361.252,30 ausgewiesen.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Haushaltsausgabereste bei den Haushaltsstellen 2.0600.9350.00.001 sowie 2.2251.9400.00.001 hat unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 KomHVO zu keinen Einwendungen geführt.

6.5.3. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren

Aus dem Haushaltsjahr 2007 wurden Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Weitere diesbezügliche Prüfungshandlungen haben wir nicht vorgenommen.

D. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung

1. Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes

Die Abweichungen zwischen dem Plansoll und den tatsächlich ausgeführten Anordnungen gibt Auskunft über die Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Jahres. Der Vergleich von Mehreinnahmen und Mehrausgaben dient gleichzeitig der Kontrolle der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen nach § 79 SächsGemO. Eine Zusammenfassung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben ist aus der Gruppierungsübersicht 2008 (Anlage 3, Seite 1) ersichtlich.

Im Rechenschaftsbericht 2008 ist auf den Seiten 429 bis 452 sowie auf Seite 462 aufgelistet, bei welchen Haushaltsstellen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll wesentliche Abweichungen zu verzeichnen sind.

2. Haushaltsüberschreitungen

2.1. Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht. Sind die Ausgaben erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtrats. Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

Weitere Zuständigkeiten zur Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sind in der Hauptsatzung geregelt. Demnach bedarf eine überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgabe bis € 25.000,00 der Zustimmung des Bürgermeisters; Überschreitungen von mehr als € 25.000,00 und bis zu € 125.000,00 sind vom Verwaltungsausschuss bzw. von mehr als € 25.000,00 und bis zu € 250.000,00 vom Bauausschuss zu beschließen. Die im Einzelfall den Betrag von € 125.000,00 bzw. € 250.000,00 übersteigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Zustimmung des Stadtrates vorbehalten.

Die Überwachung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch das EDV-Programm sichergestellt. Darüber hinaus werden in einzelnen Fachämtern Überwachungslisten geführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des § 79 SächsGemO eingehalten worden sind.

2.2. Deckungsgrundsätze

Gemäß § 18 KomHVO sind Ausgaben im VwH, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt für Personalausgaben und für Ausgaben in Sammelnachweisen entsprechend. Sammelnachweise werden für Personalausgaben geführt.

Des Weiteren wurden Deckungskreise gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO festgeschrieben, in deren Rahmen Überschreitungen echt deckungsfähig sind. Ferner wurden Deckungen nach § 17 Abs. 1 KomHVO genutzt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Budgetierung bisher nicht angewandt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung besteht nicht.

Der Grundsatz der Gesamtdeckung wird eingehalten.

2.3. Einzelfeststellungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir bei folgenden Haushaltsstellen u. a. Überschreitungen – mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten und der inneren Verrechnungen – von mehr als T€25 festgestellt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Überschreitung</u> in €	<u>Überschreitung</u> in % zum Planansatz
1.6750.5102.00.000	Straßenreinigung und -winterdienst: Lfd. Unterhaltung der Straßenentwässerungs- anlagen	135.030,59	1.500,34
1.2253.5200.00.000	Sporthalle Mittelschule J. W. v. Goethe: Lfd. Unterhaltung und Anschaffung Geräte und Ausstattungen	31.700,00	außerplanmäßig
2.2251.9400.00.001	Mittelschule J. W. v. Goethe: Hochbaumaßnahme	37.200,00	17,51

Hinsichtlich der Begründung der Überschreitungen verweisen wir auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sowie in den Beschlüssen des Stadtrats Nr. 036/2008 und Nr. 078/2008.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2.4. Zwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO hat der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Inanspruchnahme von Kreditemächtigungen, dem Schuldenstand der Stadt und über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Soweit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, ist dieser Berichtspflicht in vierteljährlichen Abständen nachzukommen.

Der Bürgermeister hat in Zusammenarbeit mit der Kämmerei in der Stadtratssitzung vom 28. August 2008 den Stadtrat sowie mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 die Rechtsaufsichtsbehörde über die o. g. Inhalte zum 30. Juni 2008 informiert.

Diesbezüglich haben sich keine Beanstandungen ergeben.

E. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Jahresrechnung 2008 der Stadt Heidenau die folgende Bescheinigung erteilt, die hier wiedergegeben wird:

„Bescheinigung

Wir haben die Prüfung der Jahresrechnung 2008 nach den Bestimmungen der §§ 104 und 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO sowie der Kom-PrüfVO durchgeführt. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung über die Jahresrechnung dahingehend abzugeben, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus haben wir die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfung einschließlich einer Prüfung der Kassenvorgänge, sowie die Prüfung des Nachweises der Vermögensbestände der Stadt vorgenommen.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung in ihren wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, KomHVO sowie VwV Gliederung und Gruppierung) aufgestellt worden ist."

Der Feststellung der Jahresrechnung durch den Stadtrat steht nichts entgegen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb unseres Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Dresden, 24. September 2009

Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

F. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Haushaltssatzung / Nachtragssatzung	1
Kassenmäßiger Abschluss / Feststellungsergebnis	2
Gruppierungsübersicht	3
Vermögensrechnung	4
Übersicht über die Rücklagen	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6